

## **„Die Würde des Menschen ist unantastbar!“**

Am 27.01.2026, dem Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus, sprach Dr. iur. Matthias Hartwig mit den Schülern der Kursstufe 1 und 2 über die Entwicklung der Vorstellung und die Geschichte des Begriffes Menschenwürde, die Verbreitung dieses Rechtsbegriffes in Verfassungen und über die Rechtspraxis des Bundesverfassungsgerichtes, in der der Begriff der Menschenwürde als juristischer Maßstab gilt.

Am Anfang der Veranstaltung stand die Erinnerung an die Opfer des 2. Weltkrieges, die in der Nähe der Hauptstadt von Belarus, Minsk, dokumentiert ist. In der nationalen Gedenkstätte Chatyn gedenkt man aller Opfer des Krieges, der in diesem Gebiet 1,6 – 1,7 Millionen Opfer forderte und sich besonders gegen die Zivilbevölkerung richtete, indem dort 5295 Dörfer systematisch zerstört wurden.

Im Wald von Blagowschtschina erinnerten ab 2010 die Nachfahren der ermordeten Juden von Wien an ihre Familienangehörigen und erreichten so, dass sowohl Belarus 2015 das „Tor der Erinnerung“, als auch Österreich 2019 ein Denkmal für die 150.000 Menschen errichtet haben, an deren Würde selbst nach ihrem Tod, bis dahin nicht durch einen Gedenkort erinnert wurde. Der Kriegsausbruch 2014/ 2022 im Nachbarland Ukraine durch den Angriff Russlands zeigt, wie notwendig es ist, an die Folgen von Krieg und Zerstörung zu erinnern.

Die Väter und Mütter des Grundgesetzes verfassten 1948-49 auf diesen historischen Hintergrund Artikel 1 des Grundgesetzes als Letztbegründung von Menschenrechten und Staatsordnung, erläuterte Matthias Hartwig:

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

An erster Stelle erläuterte M. Hartwig kurz die komplexe Geschichte des Begriffes. „Dignitas“, die Würde des Menschen, ist kein juristischer Begriff und wurde in der Antike von Cicero mit der Vernunftbegabung des Menschen begründet. In der jüdisch-christlichen Tradition wird die unverfügbare und unverlierbare Würde des Menschen mit seiner Gottebenbildlichkeit verbunden. Auf dieser Basis definierte die Aufklärung den Menschen als Zweck an sich, der durch seinen Verstand über alle anderen Wesen erhoben ist. Erst nach 1945 wurde der philosophische und religiöse Begriff „Menschenwürde“ zum Maßstab für die Begründung von Gesetzestexten oder Satzungen, z.B. 1948 in der Charta der Vereinten Nationen, 1949 im Grundgesetz der BRD oder im Jahr 2000 in der Grundrechtecharta der EU.

Als Grundrecht hat die Garantie der Menschenwürde mehrere Dimensionen, als unabänderlicher Grundsatz der Verfassung, als subjektives Recht zum Schutz gegen Eingriffe des Staates (Abwehrrecht) und dem Anspruch auf materielle Minimalgarantien (Begründung von staatlichen Pflichten) und als objektiver Gehalt, der bei der Auslegung allen staatlichen Rechts zu berücksichtigen ist. Anhand von zahlreichen Beispielen erläuterte M. Hartwig die juristische Anwendung und Bedeutung von Menschenwürde durch das Bundesverfassungsgericht, z.B. bei der Frage der Kommunikationsüberwachung oder im Zusammenhang mit dem Asylrecht.

Die Menschenwürde als Grundrecht gilt dem Schutz gegen die Reduktion eines Menschen zum Objekt. Dieser Schutz kommt auch dem ungeborenen Leben zu, formulierte das Bundesverfassungsgericht 1993 in einer Entscheidung zur Frage der Abtreibung.

Nach dem Vortrag war deutlich, wie komplex die juristische Anwendung von „Menschenwürde“ ist.

In der Schulgemeinschaft zwischen Schülern, Lehrern und Eltern gleichwürdig miteinander umzugehen und im täglichen Miteinander die Würde des Anderen zu achten, daran erinnert auch der erste Satz im Leitbild des Liselotte-Gymnasiums.

Marcus Reinhold